

### **Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines 3. Moduls am Umschlagbahnhof Köln Eifeltor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das von der DB Projektbau GmbH beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

#### Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Aufgrund der stattgefundenen Vorabstimmungen kann der vorgelegten Planung im Hinblick auf die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich zugestimmt werden. Da jedoch im Zeitpunkt der Vorabstimmungen der Umfang des Ersatzgeldes noch nicht kalkulierbar war, konnte zu dieser Frage noch keine Abstimmung erfolgen. Die Ermittlung des Ersatzgeldes entspricht in der vorgelegten Form nicht dem üblichen Berechnungsmodus der Stadt Köln. Hier sind insbesondere die folgenden Faktoren zu nennen:

Die Ermittlung des Ersatzgeldes sollte auch einen Faktor für Grunderwerb beinhalten. Bei dem Kostenansatz für die Mahdpflege sollte eine zweischürige Mahd zu Grunde gelegt und ein Pflegezeitraum von mindestens 30 Jahren in Ansatz gebracht werden, was den gängigen Entwicklungszielen entsprechender Maßnahmenkonzeptionen entspricht.

Ich bitte daher, die Antragstellerin diesbezüglich zu einer nochmaligen Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, aufzufordern.

Außerdem sollte bis zum Planfeststellungsbeschluss die Flächenverfügbarkeit der Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Hürth mittels Grunddienstbarkeiten nachgewiesen werden, da - falls die Maßnahmen nicht zeitnah realisierbar sind - ebenfalls eine monetäre Umrechnung in Ersatzgeld erfolgen sollte.

Vor dem Hintergrund der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bestehen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ansprechpartnerin bei der Unteren Landschaftsbehörde ist Frau von Schweinitz, Telefon 0221/221-21326.

### Stadtgrün und Forst

Die zur Diskussion stehende Fläche liegt im Geltungsbereich des aus dem Jahre 1995 stammenden Bebauungsplanes Nr. 6439/02-02, der hier „Fläche für Bahnanlagen“ festsetzt. Zwischen dem nordwestlichen Rand der Baumaßnahme und der Autobahn A 4 grenzt unmittelbar eine Kompensationsmaßnahme an. Diese Kompensationsmaßnahme wird im zuvor genannten Bebauungsplan über die Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gesichert. Ihre bauzeitliche Inanspruchnahme ist nicht zulässig, ggf. ist diese mittels Abzäunung zu schützen.

Die vom Planungsbüro GRE konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen werden grundsätzlich unterstützt. Auch die Ausgestaltung der Ersatzmaßnahmen wird grundsätzlich bejaht, allerdings bedarf sie in einigen Punkten der Konkretisierung. Bei der Ersatzmaßnahme E 1 sollten genaue Vorgaben gemacht werden, wie die Extensivierungsmaßnahmen in der Praxis auszusehen haben. Bei der Variante „extensive Beweidung“ sollten die zulässigen Weidetierarten mit den korrespondierenden Großvieheinheiten je Hektar benannt werden. Bei einer extensiven Mahd sollten die Mahdtermine vorgegeben werden. Eine einschürige Mahd wird als nicht ausreichend angesehen, entsprechend der kulturhistorischen Nutzung sollte diese zweischurig angesetzt sein. Da keine Angabe zum „Ausgangsbiotop“ dieser Ersatzmaßnahme gemacht wird, sollte ergänzt werden, um welches es sich handelt und ob ggf. zunächst Aushagerungsmaßnahmen in den ersten Jahren nach Umsetzung erforderlich sind.

Bei der Ersatzmaßnahme E 2 wäre eine Konkretisierung der gewünschten standortgerechten Baumart mit Angaben zur Mindestpflanzqualität, zur Pflege und zu den Pflanzabständen wünschenswert.

Des Weiteren erachte ich eine Konkretisierung der Flächenverfügbarkeit der Ersatzmaßnahmen für erforderlich bzw. wie eine Sicherung der Maßnahmen erfolgen soll (Grunddienstbarkeit, etc.).

Die Ausführungen zu den Ersatzmaßnahmen (hier: Flächengröße, Art der Ersatzmaßnahme) variieren im Erläuterungsbericht der Baumaßnahme und im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Hier wäre ein entsprechender Abgleich vorzunehmen.

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan bereits ausgeführt, sollten sämtliche Gehölzrückschnitte aus Rücksicht auf die Tierwelt während der Vegetationsruhe in der Spanne zwischen 30. September und 01. März durchgeführt werden.

### Immissionsschutz

#### a) Bautätigkeiten

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (22:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz -, i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschemissionen).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Wenn die neue Trafostation außerhalb von Gebäuden auf der Fläche des Containerumschlagplatzes errichtet wird und dieser Bereich von den Arbeitsaufgaben her nur zur zeitweiligen Nutzung durch Personen vorgesehen ist,

kann auf einen gesonderten Nachweis gemäß der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) verzichtet werden.

#### b) Beleuchtung

Die Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten und so auszurichten, dass eine Blendwirkung nicht besteht und Anwohner vor Blendeinwirkungen geschützt sind.

#### c) Schallschutz

Die Vorgaben aus dem schalltechnischen Gutachten sind zu beachten.

### Wasserwirtschaft

Die gesamte Umschlag- und Lagerfläche im Bereich der Kranbahnen ist eine Anlage, die unter die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) fällt. Als VAwS-Anlage gelten die Flächen,

- auf denen die wassergefährdenden Stoffe vom Zug/Lkw abgeladen werden,
- auf denen die wassergefährdenden Stoffe auf den Zug/Lkw aufgeladen werden,
- auf denen die wassergefährdenden Stoffe abgestellt werden.

Die Oberflächenbefestigungen und die Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Einlaufschächte, Rinnen) müssen den Anforderungen der VAwS und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Technische Regel wassergefährdender Stoffe -TRwS- 786: Ausführung von Dichtflächen; TRwS 779: allgemeine technische Regelungen) genügen. Eine örtliche Entwässerung dieser Flächen ist nicht möglich. Diese Flächen müssen an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden.

Da die Umschlag- und Lagerflächen ebenso wie die Trafostation Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind, ist der Abteilung

572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes vor Inbetriebnahme der Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen gemäß § 7 VAwS einfacher oder herkömmlicher Art sind. Wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann und von der Möglichkeit der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung gemäß § 8 VAwS Gebrauch gemacht werden soll, ist bei der IWA der Antrag hierfür in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ansprechpartner für dieses Verfahren ist Herr Koslowski, Telefon 0221/221-24682, E-Mail: [andre.koslowski@stadt-koeln.de](mailto:andre.koslowski@stadt-koeln.de)).

Außerdem sind die Anlagen entsprechend § 12 VAwS von einem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind der IWA unaufgefordert vorzulegen.

Der Auffangraum der Trafostation muss im Havariefall 100% der wassergefährdenden Stoffe auffangen und zurückhalten können, mit denen dort umgegangen wird.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Zuständiger Ansprechpartner der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft ist Herr Koslowski, Tel. 0221/221-24682.

## Abfallwirtschaft

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss folgende Angaben beinhalten:

- Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des Bodens,
- Beurteilung des anfallenden, ggf. kontaminierten Bau- / Aushubmaterials auf der Grundlage der Analysenergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten,
- Klassifizierung der bei den Bau- / Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV),
- Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen o.ä.) für das gesamte anfallende, ggf. kontaminierte Bau- / Aushubmaterial,
- nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für eventuell verbleibenden kontaminierten Boden,
- Darstellung der zeitlichen Abfolge von Verwertung / Beseitigung,
- Name der für die Verwertung / Beseitigung der anfallenden Abfälle verantwortlichen Person auf der Baustelle.

Erst nach Zustimmung der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft zu diesem Entsorgungskonzept darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese in Abstimmung mit der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Zuge der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahme vorgelegt werden.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist gegenüber der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der o. g. Unterlagen wird seitens der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch den jeweiligen Bauherrn im Zuge des Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Die Bau-/ Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- durchzuführen. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Die im Rahmen der Baumaßnahme entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer Wiederverwendung bzw. einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-) maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: [www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall](http://www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall)).

Sollte durch Entsorgungseingpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Zuständiger Ansprechpartner in der Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes ist Herr Koslowski, Telefon 0221/221-24682.

#### Boden- und Grundwasserschutz

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurde eine nicht ausreichende Berücksichtigung des Bodenschutzes (z.B. Bodenfunktionsermittlung und bodenfunktionale Kompensation) festgestellt. Die Unterlagen müssen entsprechend ergänzt und konkretisiert werden. Ich bitte die Antragstellerin aufzufordern, hierzu eine Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz- herbeizuführen. Zuständiger Ansprechpartner ist Herr Langen, Telefon 0221/221-34177.

#### Verkehr / Stadtplanung

Unter verkehrstechnischen Aspekten ist die Erweiterung des Terminals für den kombinierten Ladeverkehr (KLV) grundsätzlich zu begrüßen, wird doch damit der verkehrspolitischen Grundsatzforderung, nämlich der Verlagerung von LKW-Verkehren von der Straße auf die Schiene, entsprochen. Die Verlagerung wird sich jedoch nur im Fernverkehr bemerkbar machen. Im Nahverkehr ist durch die Konzentration der LKW-Verkehre auf den KLV-Bahnhof mit einer deutlichen Steigerung auf den zuführenden Straßen zu rechnen. Die hiermit verbundene Problematik wird im Erläuterungsbericht zur Erweiterung des KLV-Terminals nicht angesprochen.

Dies kann zu Unwägbarkeiten im Planungsprozess führen, da davon auszugehen ist, dass die genannte Problematik im Beteiligungsverfahren thematisiert wird. Ich halte deshalb die Durchführung einer Verkehrsuntersuchung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erweiterung für erforderlich. Das 3. Modul entspricht dem im Bebauungsplan Nr. 6439/02 (Arbeitstitel: „Güterverkehrszentrum Eifeltor in Köln-Rondorf“; rechtsverbindlich seit dem 30.01.1995) vorgesehenen Ausbauumfang. Im Rahmen der 1994 erfolgten Abwägung ist ein Verkehrsaufkommen von 3.400 LKW-Fahrten/24 h für den KLV-Umschlagbahnhof prognostiziert worden. Im Rahmen der durchzuführenden Verkehrsuntersuchung ist zu überprüfen, ob das seinerzeit prognostizierte Verkehrsaufkommen mit den heutigen Annahmen für die Verkehrserzeugung noch übereinstimmt. Die Untersuchung sollte zumindest folgende Anforderungen berücksichtigen:

- Umfangreiche Darstellung der heutigen Verkehrsbelastung im (festzulegenden) Untersuchungsraum. Hier sind unterschiedliche Verkehrszählungen durchzuführen, die einerseits Auskünfte über die Zusammensetzung der Verkehrs nach PKW, Lieferfahrzeuge und LKW, ggf. Verkehre im kombinierten Ladeverkehr, ermöglichen und andererseits die Belastungen ausgewählter Verkehrsknoten in den Spitzenstunden wiedergeben.
- Identifikation vorhandener Schwachpunkte.
- Ermittlung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, das sich aus der Erweiterung des KLV-Terminals ergibt.
- Darstellung der verkehrlichen Auswirkungen des dann entstehenden Verkehrs. Hier sind vor allem die betroffenen Knotenpunkte unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit zu betrachten.
- Die Veränderung der Verkehrsbelastung in Richtung Norden und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Straßen Am Eifeltor, Oberer Komarweg, Neuer Weyerstraßerweg und Zollstockgürtel.

Sollte mit einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen sein, sind die sich daraus ergebenden Auswirkungen im Planfeststellungsverfahren zu betrachten bzw. zusätzliche negative Auswirkungen auszuschließen. Ein besonderes Augenmerk ist

auf die Ortsdurchfahrt Meschenich zu legen, die bereits heute hohe LKW-Belastungen aufweist. Mit Ausbau des KLV-Terminals ist zu befürchten, dass diese Belastung eine Steigerung erfährt. Derzeit ist nicht absehbar, ob die Fertigstellung der geplanten B 51n/Ortsumgehung Meschenich zeitgleich mit der Erweiterung des KLV-Terminals einhergeht. Aus diesem Grunde sind hier Maßnahmvorschläge zu erarbeiten, die die Belastung der Meschenicher Wohnbevölkerung durch LKW-Verkehre vermindern.

Ich weise darauf hin, dass das Ingenieurbüro PTV aus Karlsruhe bereits diverse Verkehrsuntersuchungen in den angrenzenden Stadträumen durchgeführt hat (im Zusammenhang mit den Umgehungsstraßen Meschenich und Hürth). Das hierdurch gewonnene hohe Maß an Vorkenntnissen macht es empfehlenswert, PTV auch mit der hier erforderlichen Verkehrsuntersuchung zu beauftragen.

Die Verkehrsuntersuchung und die sich daraus für das Verfahren ergebenden Erkenntnisse sind der Stadt Köln, Stadtplanungsamt sowie Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, vor dem Erörterungstermin zur Verfügung zu stellen.

Auf die Einwendungen seitens der Firma Evonik Degussa GmbH im Schreiben vom 28.12.2009 wird hingewiesen. Ich bitte darauf zu achten, dass die geplante Erweiterung des Umschlagsbahnhofs nicht zu einer Standortgefährdung führt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Angela Thiemann